

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19053 –**

Sachstandsbericht: Anträge auf Erlaubniserteilung zum Erwerb eines letal wirkenden Medikamentes zur Selbsttötung seit August 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 2. März 2017 geurteilt, dass schwer und unheilbar Kranke in einer extremen Notlage die Erlaubniserteilung zum Erwerb eines letal wirkenden Medikamentes nicht versagt werden dürfe. Eingehende Anträge beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wurden bisher auf Anweisung des Bundesministeriums der Gesundheit trotzdem abgelehnt (<https://www.tagesspiegel.de/politik/gesundheitsminister-ignoriert-urteil-jens-spahn-verhindert-sterbehilfe/24010180.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wie die Bundesregierung wiederholt ausgeführt hat – zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Sachstandsbericht: Anträge auf Erlaubniserteilung zum Erwerb eines letal wirkenden Medikamentes zur Selbsttötung seit Februar 2019“ (Bundestagsdrucksache 19/13198) – stellt die starke Lebensschutzorientierung des Grundgesetzes ein gewichtiges Argument für die Position dar, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates sein kann, die Tötung eines Menschen – sei es von eigener oder von fremder Hand – durch staatliche Handlungen aktiv zu unterstützen.

Mit Urteil vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15, 2 BvR 2527/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 651/16 – hat das Bundesverfassungsgericht § 217 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2177) mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Diese Wirkung tritt ohne Übergangsfrist ein. Durch die Nichtigklärung des § 217 StGB ist die ursprüngliche bis 2015 geltende Rechtslage zur Suizidassistenz wiederhergestellt.

In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass ein umfassendes Recht auf selbstbestimmtes Sterben existiert, das die Freiheit einschließt, sich das Leben zu nehmen und hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und,

soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Zugleich hat es dem Gesetzgeber einen Handlungsrahmen für eine mögliche Regulierung der Suizidhilfe, wenn auch in engen Grenzen, aufgezeigt. Die Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 dauert – auch aufgrund der COVID-19-bedingten besonderen Umstände – derzeit noch an.

Die Auslegung des Betäubungsmittelrechts und insbesondere die Frage, ob das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) den Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung erlauben muss, war nicht Gegenstand des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Entsprechende Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln aus November 2019 liegen dem Bundesverfassungsgericht vor.

1. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit August 2019 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gestellt, und wie viele wurden bereits abgelehnt?

In der Zeit vom 1. August 2019 bis zum 10. Mai 2020 sind beim BfArM insgesamt 46 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung eingegangen. Sechs dieser Anträge wurden nach Anhörung der antragstellenden Personen abgelehnt.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand der ruhende Antrag auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung ist, und wenn ja, in welchem (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13198)?

Die Bearbeitung des Antrags ruht weiterhin auf Ersuchen der antragstellenden Person.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand die seit August 2019 anhängigen Anträge sind, bei denen eine Entscheidung noch aussteht, und wenn ja, bitte nach Verfahrensstand aufschlüsseln?

In allen seit dem 1. August 2019 anhängigen Verfahren haben die antragstellenden Personen ein Anhörungsschreiben des BfArM erhalten. Mit dem Anhörungsschreiben wurden die antragstellenden Personen unter Bezugnahme auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln ersucht, sich mit dem Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und/oder einer gesetzlichen Neuregelung der Suizidhilfe durch den Gesetzgeber einverstanden zu erklären. Vier antragstellende Personen haben dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt. Vier weitere antragstellende Personen haben sich gegen das Ruhen des Verfahrens ausgesprochen, so dass zeitnah die Bescheidung ihrer Anträge zu erwarten ist. Zu den weiteren noch anhängigen Antragsverfahren steht eine Antwort der antragstellenden Personen auf das Anhörungsschreiben des BfArM noch aus (Stand: 10. Mai 2020).

4. Gegen wie viele ablehnende Bescheide des BfArM auf Erlaubniserteilung des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurde seit August 2019 Widerspruch eingelegt?
Wie oft wurde dem Widerspruch abgeholfen?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Verfahrensstand die seit August 2019 anhängigen Anträge sind, bei denen Widerspruch eingelegt wurde, und wenn ja, bitte nach Verfahrensstand aufschlüsseln?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen drei ablehnende Bescheide wurde seit August 2019 Widerspruch erhoben. Diese Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen (Stand: 10. Mai 2020).

6. Gegen wie viele der oben genannten ablehnenden Bescheide wurde nach dem Widerspruchsverfahren seit August 2019 Klage seitens des Antragstellers erhoben?
Wie viele Gerichtsverfahren sind aktuell gegen ablehnende Bescheide anhängig?

Gegen die drei seit August 2019 ergangenen Widerspruchsbescheide sind keine Klagen eingegangen. Insgesamt sind acht Klageverfahren anhängig, wovon sechs Verfahren ausgesetzt sind (Stand: 10. Mai 2020).

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen der Antragsteller während eines anhängigen Verfahrens seit August 2019 verstorben ist?
Wenn ja, bitte aufschlüsseln wie viele Antragsteller während eines laufenden Verfahrens seit August 2019 verstorben sind, wie viele Antragsteller nach Antragstellung, aber vor Bescheidung verstorben sind, wie viele Antragsteller während des Widerspruchsverfahrens verstorben sind, und wie viele Antragsteller während des Klageverfahrens verstorben sind.
8. Wenn die Bundesregierung Kenntnis über die Anzahl der verstorbenen Antragsteller hat, sind in diesen Fällen Fortsetzungsfeststellungsklagen anhängig, und wenn ja, in wie vielen dieser Fälle?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist seit August 2019 eine antragstellende Person verstorben. Diese verstarb nach Erlass eines Aussetzungsbeschlusses. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage ist nicht anhängig (Stand: 10. Mai 2020).

9. Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln im Verfahren mit dem Aktenzeichen 7 K 8461/18?

Das Verfahren ist der Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht bislang nicht zugestellt worden. Wann das Bundesverfassungsgericht in diesem Verfahren eine Entscheidung treffen wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 insgesamt gestellt, wie viele wurden davon bewilligt, wie viele wurden davon abgelehnt (bitte jeweils nach Datum der Antragstellung, Datum des Eingangs eines Widerspruchs, Datum der Entscheidung über den Widerspruch – und mit welchem Ergebnis –, Datum der Zustellung der Klage, Verfahrensstand der Klageverfahren und ggf. Datum der Beendigung des Klageverfahrens aufschlüsseln)?

Seit dem 2. März 2017 wurden beim BfArM 174 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung gestellt. In keinem Fall wurde ein Antrag bewilligt, 106 Anträge wurden abgelehnt. 23 Widersprüche wurden durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Ein Widerspruch wurde zurückgenommen. Die weiteren Daten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Antragsdatum*	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
05.3.2017					
07.3.2017					
07.3.2017					
11.3.2017					
12.3.2017	24.9.2018	14.12.2018	17.11.2017	ausgesetzt	
13.3.2017	6.11.2018	28.2.2019			
15.3.2017					
21.3.2017					
21.3.2017					
23.3.2017					
24.3.2017					
25.3.2017			18.7.2017	abgewiesen	15.2.2019
26.3.2017					
29.3.2017					
30.3.2017					
4.4.2017					
10.4.2017					
18.4.2017					
19.4.2017					
25.4.2017	15.8.2018	2.1.2019			
29.4.2017	16.10.2018	22.1.2019	7.2.2019	ausgesetzt	
30.4.2017					
3.5.2017	26.10.2018	12.3.2019			
7.5.2017					
12.5.2017					
18.5.2017					
23.5.2017					
24.5.2017					
30.5.2017					
30.5.2017			23.2.2018	ausgesetzt	
2.6.2017					
6.6.2017					
9.6.2017					
9.6.2017					
12.6.2017					
19.6.2017	24.9.2018	7.11.2018	26.10.2017	ausgesetzt	

Antragsdatum*	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
20.6.2017					
22.6.2017					
26.6.2017					
7.7.2017					
8.7.2017					
11.7.2017					
15.7.2017					
26.7.2017					
1.8.2017					
2.8.2017	13.8.2018	Rücknahme			
8.8.2017					
8.8.2017					
9.8.2017	4.9.2018	23.1.2019	26.2.2019	anhängig	
10.8.2017					
11.8.2017					
11.8.2017					
13.8.2017	5.9.2018	26.11.2018	3.1.2019	ausgesetzt	
14.8.2017					
14.8.2017					
18.8.2017					
19.8.2017					
20.8.2017					
22.8.2017					
31.08.2017					
7.9.2017					
14.9.2017					
8.10.2017					
9.10.2017					
9.10.2017					
11.10.2017					
12.10.2017					
17.10.2017					
18.10.2017	17.9.2018	7.11.2018			
19.10.2017					
19.10.2017					
23.10.2017	26.9.2018	15.11.2018			
25.10.2017					
25.10.2017					
1.11.2017	26.9.2018	26.11.2018	9.1.2019	ausgesetzt	
10.11.2017					
15.11.2017					
26.11.2017					
6.12.2017					
11.12.2017					
18.1.2018	17.9.2018	15.11.2018			
23.1.2018					
29.1.2018					
30.1.2018					
11.2.2018					
11.2.2018					
20.2.2018					

Antragsdatum*	Datum Eingang Widerspruch	Datum Widerspruchsbescheid	Datum Klageeingang	Verfahrensstand Klage	Datum Beendigung des Klageverfahrens
25.2.2018	26.9.2018	8.5.2019			
27.2.2018					
1.3.2018					
5.3.2018					
15.3.2018					
16.3.2018					
19.3.2018	18.9.2018	8.11.2018			
20.3.2018					
28.3.2018					
9.4.2018					
10.4.2018					
13.4.2018					
18.4.2018					
23.4.2018					
2.5.2018	15.9.2018	7.11.2018			
3.5.2018					
7.5.2018					
20.6.2018					
19.7.2018	10.1.2019	1.3.2019			
14.8.2018					
20.8.2018					
24.8.2018					
28.8.2018	29.1.2019	4.7.2019			
30.8.2018					
3.9.2018	12.2.2019	15.8.2019	2.10.2019	anhängig	
12.9.2018					
15.9.2018					
2.10.2018					
15.10.2018					
28.10.2018					
15.11.2018					
16.11.2018					
3.12.2018					
3.12.2018	29.5.2019	1.8.2019			
30.1.2019	9.7.2019	16.9.2019			
6.2.2019					
11.2.2019					
15.3.2019					
10.4.2019					
15.4.2019					
31.7.2019					
16.8.2019					
24.8.2019					
27.9.2019					
30.12.2019					
30.12.2019					
3.2.2020					
3.2.2020					
9.2.2020					
14.2.2020					
28.2.2020					

11. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 gestellt, die als Rechtsgrundlage oder Begründung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts angeführt haben?
12. Wie viele Anträge auf Erlaubnis des Erwerbs von Natrium-Pentobarbital oder anderen Betäubungsmitteln zur Selbsttötung wurden seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 insgesamt gestellt, die als Rechtsgrundlage oder Begründung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 angeführt haben?

Die Fragen 11 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nicht alle antragstellenden Personen haben in ihrem Antrag auf die genannten Urteile Bezug genommen. Von den 174 Anträgen, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 gestellt wurden, haben 143 Anträgen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 und 30 Anträge auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 Bezug genommen.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 des Strafgesetzbuchs (StGB) vom 26. Februar 2020 bezüglich der gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgten expliziten Anweisung des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn zu verfahren, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 auch in Einzelfällen nach Auffassung der Fragesteller entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung konsequent nicht anzuwenden?

Die Auslegung des Betäubungsmittelrechts und insbesondere die Frage, ob das BfArM den Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung erlauben muss, war, wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, nicht Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Frage, ob die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 6 des BtMG mit dem aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar ist, durch Beschluss vom 19. November 2019 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung gilt es abzuwarten.

14. Welche konkreten Maßnahmen trifft die Bundesregierung in Ansehung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB?
16. Beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, um die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Hilfe zur Selbsttötung einzuschränken?

Die Fragen 14 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 dauert noch an. Es bleibt zudem abzuwarten, inwieweit die Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erneut zum Anlass nehmen, gegebenenfalls über sogenannte Gruppenanträge, konkrete Vorschläge für eine Neuregelung zu machen.

15. Wie interpretiert die Bundesregierung die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem Urteil vom 26. Februar 2020 zum Betäubungsmittelgesetz, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Trifft sie insoweit legislative Vorkehrungen?

Das Bundesverfassungsgericht hat ausschließlich über den Straftatbestand des § 217 StGB geurteilt. Es hat weder über die Regelungen des BtMG geurteilt noch über die Frage, ob das BfArM den Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung erlauben muss. Eine Entscheidung hierüber wird gegebenenfalls Gegenstand eines anderen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sein. Entsprechende Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln aus November 2019 liegen dem Bundesverfassungsgericht vor. Die Entscheidungen in diesen Verfahren gilt es abzuwarten.

17. Erwägt die Bundesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung zum Thema Sterbehilfe Stellung zu nehmen?

Planungen der Bundesregierung, im Rahmen einer Regierungserklärung zum Thema Suizidhilfe Stellung zu nehmen, bestehen derzeit nicht. Der Bundesregierung ist ein breiter Austausch zu diesem Thema wichtig.

